



Gemeinde Bubikon

Richtlinien für den Verkehrsdienst bei Veranstaltungen/Anlässen

1. Grundsätzliches

In der Gemeinde Bubikon ist die Feuerwehr für verkehrstechnische Fragen (Verkehrs- und Parkierungsfragen) bei grösseren öffentlichen und privaten Veranstaltungen und Anlässen zuständig.

Zu diesem Zweck bestimmt die Feuerwehr einen Verkehrsbeauftragten sowie einen Stellvertreter, der bei Veranstaltungen und Anlässen für die Planung und Organisation des Verkehrsdienstes zuständig ist und den Veranstaltern beratend zur Seite steht.

2. Leistungserbringung

2.1 Gemeindeanlässe

Der Verkehrsbeauftragte erledigt diese Aufgabe im Auftrag des Gemeinderates.

2.2 Private Veranstaltungen

Der Verkehrsbeauftragte steht Vereinen und Organisationen nach Absprache resp. erteilter Bewilligung durch die Gemeinde sowie gegen Verrechnung zur Verfügung.

3. Aufgaben und Kompetenzen

Dem Verantwortlichen für den Verkehrsdienst obliegen folgende Aufgaben:

- 3.1 Beratung der Organisatoren in Verkehrsführungs-, Verkehrsregelungs- und Parkierungsfragen sowie notwendiger Bewilligungen;
- 3.2 Über allfällige Publikationen von Verkehrsbeschränkungen entscheidet die Polizeibehörde der Gemeinde bzw. übergeordnete Stellen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens;
- 3.3 Kontrolle der vom Veranstalter in diesem Bereich getroffenen Anordnungen hinsichtlich Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften;
- 3.4 Anordnung weiterer Massnahmen;
- 3.5 Erstellen von Signalisationsplänen;
- 3.6 Vermittlung und Beratung oder Aufgebot von Personal für die Verkehrsregelung;
- 3.7 Vermittlung, Koordination bzw. Beschaffung von Signalisationsmaterial;
- 3.8 Unterstützung bei Auf- und Abbau der Signalisationen;
- 3.9 Treffen der Vereinbarung mit den Veranstaltern;
- 3.10 Abrechnung/Rechnungstellung zhd. der Finanzverwaltung Gemeinde Bubikon.

Sowohl der Verantwortliche für den Verkehrsdienst als auch die VA-Gruppe Fw (Feuerwehr Verkehr) haben Weisungs- und Vollzugskompetenzen, im Falle, dass die verkehrstechnischen Vorschriften durch den Veranstalter nicht eingehalten werden.

4. Rahmenbedingungen

4.1 Anlässe der Gemeinde

Der Verantwortliche für den Verkehrsdienst erhält die Aufträge vom Gemeinderat resp. vom Polizei-Sekretariat.

4.2 Private Veranstaltungen

Grössere Veranstaltungen bedürfen einer gemeindepolizeilichen Bewilligung. Der Veranstalter ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften frei, mit welcher Organisation (Verkehrskadetten, VA-Gruppe Fw, andere) er die verkehrstechnische Sicherheit gewährleistet. Jedoch sind die in der gemeindepolizeilichen Bewilligung resp. die von übergeordneten Stellen aufgeführten Vorschriften und Massnahmen stets verbindlich.

5. Kosten

5.1 Verkehrsdienst

Die Kosten für Leistungen des Verkehrsbeauftragten resp. der VA-Gruppe Fw zur Verkehrsregelung betragen einheitlich:
Fr. 60.--/Mann für die 1. Stunde
Fr. 40.--/Mann für jede weitere Stunde.

5.2 Bereitstellung Material/Gerätschaften

Die Kosten für die Bereitstellung des Materials und der Gerätschaften werden zum Gemeindestundensatz von Fr. 25.-- /Stunde verrechnet.

5.3 Benutzung Material/Gerätschaften

Für die Benutzung von Funkgeräten, Signalisationstafeln, Absperrmaterial, Fahrzeugen etc. wird ein Pauschalbetrag von maximal Fr. 50.-- erhoben. Für die Aushändigung, die Reinigung und die korrekte Rückgabe ist der Verkehrsbeauftragte verantwortlich.

6. Versicherungen und Haftung

6.1 Private Veranstaltungen

- a) Die Versicherung des Verantwortlichen für den Verkehrsdienst ist Sache der Gemeinde.
- b) Der private Veranstalter hat jedoch für die Versicherung (Haftpflicht und Betriebsunfall) der zur Verkehrsregelung der VA-Gruppe Fw beigezogenen Personen zu sorgen.

6.2 Material und Gerätschaften

- a) Material und Gerätschaften sind bei der Gemeinde versichert. Für vorsätzliche oder mutwillige Beschädigungen kann der Veranstalter haftbar gemacht werden.
- b) Für die Ersatzkosten von verlorenem bzw. nicht mehr zurückgebrachtem Material/Gerätschaften ist die veranstaltende Organisation verantwortlich.

7. Verrechnung

Privaten Veranstaltern werden die Kosten von der Gemeinde weiterverrechnet.

8. Kontakt

Polizeisekretariat, Rutschbergstrasse 18, 8608 Bubikon,
Tel. 055 253 33 55, eMail: kanzlei@bubikon.ch.

9. Änderungen dieser Richtlinien

bleiben vorbehalten.

Diese Richtlinien wurden am 26. März 2003 durch den Gemeinderat erlassen und treten ab sofort in Kraft.